

POSTCOM VFG-14-2016 vom 6. Mai 2016

PostCom, 2016-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-14-2016

FR: POSTCOM VFG-14-2016 du 6 mai 2016

IT: POSTCOM VFG-14-2016 del 6 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Gesuch vom 31. August 2015 gelangten die Gesuchsteller, vertreten durch X. _____ Architekten AG, S. _____, an die PostCom und beantragten die Überprüfung des Briefkastenstandorts sowie sinngemäss die Aufnahme der Hauszustellung durch die Post. Zur Begründung ihres Gesuchs bringen sie im Wesentlichen vor, der von der Post vorgeschlagene Standort sei inakzeptabel und der Briefkasten solle in einer Sichtschutzmauer 2,7 m von der Strasse entfernt platziert werden. Die Fläche vor dem Briefkasten, welche für die Zustellung befahren werden müsse, sei eine befestigte Fläche. Das Wenden allein auf der Erschliessungsstrasse sei für den Briefträger nicht möglich, weshalb dafür ihr Grundstück befahren werden müsse. Sie erlaubten der Post ein Wenden auf ihrem Vorplatz, sofern die Post den vorgesehenen Briefkastenstandort akzeptiere. Die Gesuchsteller reichten einen Plan im Massstab 1:50 sowie ein Schreiben der Post CH AG, PostMail, S. _____, vom 11. August 2015 ein, welches festhält, dass die Post der Gesuchsteller ab 1. September 2015 bei der lokalen Poststelle zur Abholung bereitgehalten werde, bis die nötige Anpassung des Briefkastenstandorts erfolgt sei.

E. 2

Am 3. September 2016 reichten die Gesuchsteller dem Fachsekretariat wie verlangt eine schriftliche Vertretungsvollmacht sowie ein Foto und einige Modellbilder, aus denen der Briefkastenstandort ersichtlich ist, nach.

E. 3

Mit Instruktionsverfügung vom 7. September 2015 eröffnete das Fachsekretariat der PostCom ein Verwaltungsverfahren und legte der Post CH AG (nachfolgend: Post) das Gesuch vom 31. August 2015 mit Beilagen zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 6. Oktober 2015 vor. Das Fachsekretariat machte die Gesuchsteller darauf aufmerksam, dass ein Gesuch um vorsorgliche Aufnahme der Hauszustellung während des Verfahrens begründet und im Doppel einzureichen sei.

E. 4

Am 1. Oktober 2015 erstreckte das Fachsekretariat der Post die Frist zur Einreichung der Stellungnahme bis zum 27. Oktober 2015. Am 8. Oktober 2015 leitete das Fachsekretariat die Mitteilung der Post an die Gesuchsteller weiter, dass diese bei Neubauten die Hauszustellung praxisgemäss nicht aufnehmen, solange der Briefkastenstandort nach Auffassung der Post nicht der Postverordnung entspreche, und deshalb die Postsendungen während des Verfahrens vor der PostCom weiterhin für die Gesuchsteller bei der Poststelle in S. _____ zur Abholung bereitgehalten würden.

E. 5

In ihrer Stellungnahme vom 15. Oktober 2015 beantragt die Post der PostCom, den Antrag der Gesuchsteller auf Erbringung der Hauszustellung abzuweisen. Zur Begründung macht sie geltend, im Rahmen der Bauplanung sei bereits mit dem Architekturbüro Kontakt wegen des Briefkastenstandorts aufgenommen worden. Nach einem fruchtlos verlaufenen Gespräch vor Ort habe sie dem Architekturbüro am 11. August 2015 per Brief mitgeteilt, dass aufgrund des nicht korrekten Briefkastenstandorts die Hauszustellung nicht aufgenommen werde und die Postsendungen bei der Poststelle Sursee zur Abholung bereitgehalten würden. Zu den Vorbringen der Gesuchsteller sei anzumerken, dass es sehr wohl möglich sei, mit dem DXP-Roller auf der Erschliessungsstrasse zu wenden, ohne das Grundstück der Gesuchsteller zu befahren, denn die Strasse sei 4,5 m breit. Im vorliegenden Fall befinde sich der Briefkasten 2,7 m von der Grundstücksgrenze entfernt und sei in eine Sichtschutzmauer eingelassen, womit die Standortvorgabe gemäss Postverordnung klar nicht erfüllt und die Post somit auch nicht zur Erbringung der Hauszustellung verpflichtet sei. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die geplante Überbauung mehrere Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser umfasse, weshalb davon auszugehen sei, dass für alle Liegenschaften, die noch gebaut würden, einheitliche Briefkastenstandorte vorgesehen seien. Bei der Umsetzung der Postverordnung und der damit verbundenen Überprüfung der Briefkastenstandorte gehe die Post schrittweise vor. In der Summe sei der zusätzliche Aufwand, welcher durch vergleichbare Briefkastenstandorte verursacht werde, als unverhältnismässig anzusehen, weshalb es gerechtfertigt sei, den Mehraufwand im Einzelfall auf sämtliche Postkunden in der ganzen Schweiz hochzurechnen.

3/6

E. 6

Am 10. November 2015 reichten die Gesuchsteller ihre Schlussbemerkungen ein. Sie brachten vor, der Briefkasten sei frei zugänglich und der Standort liege am nächsten an der vom Zustelldienst befahrenen Strasse. Der Standort an der Grundstücksgrenze sei relativ zu verstehen. Zur Stellungnahme der Post sei anzumerken, dass nie ein Gespräch vor Ort oder ein telefonischer Kontakt mit der Post stattgefunden habe und ihnen von der Post auch keine Standorte aufgezeigt worden seien. Die Post habe erst am 7. August 2015 mit dem Architekturbüro telefonisch Kontakt aufgenommen, als die Sichtschutzmauer mit der Nische für den Briefkasten bereits fertig gestellt gewesen. Die Ausführungen der Post zeigten, dass diese die Situation vor Ort nie besichtigt habe. Mit den vorgeschlagenen Positionen links oder rechts des Gehwegs, den es so gar nicht gebe, käme der Briefkasten mitten in der Garageneinfahrt zu stehen.

E. 7

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 verzichtete die Post auf ergänzende Ausführungen zu den Schlussbemerkungen der Gesuchsteller vom 10. November 2015.

E. 8

Am 29. Januar 2016 reichten die Gesuchsteller nach telefonischer Aufforderung vom 19. Januar 2016 durch das Fachsekretariat ergänzende Akten, wie Fotos des fertiggestellten Vorplatzes, den Grundbuchauszug der Liegenschaft, sowie den Mutationsplan der Überbauung X. _____, den Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften sowie den Dienstbarkeitsplan und die notarielle Begründung der Dienstbarkeiten ein. Das Fachsekretariat legte die Unterlagen am 2. Februar 2016 der Post zur freiwilligen Stellungnahme bis zum 24. Februar 2016 vor.

E. 9

Am 9. Februar 2016 nahm die Post zu den Unterlagen Stellung und machte geltend, die Postverordnung des Bundes gehe kommunalen Vorgaben, wie Gestaltungsplänen oder Sonderbauvorschriften, auf jeden Fall vor. Sie halte daher daran fest, dass der Hausbriefkasten – eingelassen in der Betonmauer und in einer Distanz von 2,7 m von der Grundstücksgrenze – der Postverordnung nicht entspreche.

E. 10

Gestützt auf Art. 77 Abs. 1 Bst. b VPG erhebt die PostCom für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Grundversorgung Gebühren. Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Gebührenreglements der Postkommission vom 26. August 2013 (SR 783.018) sieht für Verfügungen im Zusammenhang mit Streitigkeiten betreffend den Standort von Hausbriefkästen eine Gebühr von Fr. 200.- vor. Da die Post mit ihren Anträgen unterliegt, werden ihr die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.- auferlegt.

III. Entscheid Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.